



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 22. September 1950

Nr. 38

Bekanntmachungen des Landratsamts

Neuregelung des Zuzugs nach Württemberg-Hohenzollern

Die Alliierte Hohe Kommission hat mit Art. 2 des Gesetzes A — 9 vom 15. Juni 1950 (Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 414) alle durch die Militärregierungen auferlegten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und der Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik aufgehoben. Für den Zuzug in das Land Württemberg-Hohenzollern gilt aber noch die RAO, über den Zuzug in das französisch besetzte Gebiet Württemberg-Hohenzollerns vom 12. März 1946 (Amtsbl. S. 41). Außerdem sind die wohnungswirtschaftlichen Bestimmungen in Kraft geblieben. Künftig gilt daher folgendes:

I. Zuzüge innerhalb der Bundesrepublik

Der Zuzug von einem Land der Bundesrepublik in das Land Württemberg-Hohenzollern bedarf der Genehmigung des Landratsamts — Umsiedlungsamt —. Keiner Genehmigung bedürfen solche Personen, die

1. an dem Ort, in dem sie zuzuziehen beabsichtigen, ein mit Zustimmung des Arbeitsamts zustande gekommenes Arbeitsverhältnis antreten wollen, oder dort als Beamte oder Behördenangestellte beschäftigt werden sollen,
2. nachweislich ein Gewerbe ausüben wollen und die hierfür erforderlichen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die Zulassung erhalten haben,
3. einen freien Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, insbesondere die Zulassung erhalten haben,
4. als Familienangehörige an den Wohnort des Haushaltsvorstandes ziehen wollen,
5. vor ihrer Evakuierung ihren Wohnsitz im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns gehabt haben,
6. zum Studium zugelassene Studierende der Universität Tübingen oder des Technikums für Textilindustrie Reutlingen sind,
7. Schüler zugelassener Heimschulen sind.

Heimatvertriebene, welche unter die Austauschaktion aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern fallen, werden wie bisher in Sammel- oder Einzeltransporten vom Staatskommissar für die Umsiedlung über das Umsiedlungsamt und das Kreisdurchgangslager Wildberg den Gemeinden zugewiesen.

II. Zuzüge aus dem Ausland oder aus der sowjetischen Besatzungszone in das Bundesgebiet

Diese Zuzüge bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Staatskommissars für die Umsiedlung. Der Antrag wird auf einem bestimmten Vordruck beim Bürgermeisteramt des Zuzugsortes gestellt und an das Landratsamt — Umsiedlungsamt — vorgelegt. Dieses leitet dann den Zuzugsantrag, nach vorher eingeholten Stellungnahmen des Arbeitsamtes usw., an den Staatskommissar für die Umsiedlung zur Entscheidung weiter. Zuzugsantrag kann aus dringenden beruflichen Gründen (Arbeitseinsatz), zur Geschäfts- oder Betriebsgründung, zum Zwecke der Familienzusammenführung und

zur Unterbringung in Anstalten gestellt werden.

Besuchsaufenthalte aus dem Ausland oder der sowjetischen Besatzungszone sind für eine Woche genehmigungsfrei, für längere Zeit, jedoch nicht über 2 Monate hinaus, ist die Genehmigung des Landratsamts — Umsiedlungsamt — notwendig. Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung sind beim Bürgermeisteramt des Aufenthaltsortes einzureichen, das die Gesuche an das Landratsamt — Umsiedlungsamt — zur Entscheidung vorlegt. Den Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung sind Bescheinigungen beizulegen, daß die Rückkehr an den Herkunftsort gesichert ist.

Illegale Grenzgänger aus der sowjetischen Besatzungszone müssen sich zur Erteilung des Asylrechtes an die Lager Giessen oder Uelzen wenden. Von dort aus werden sie auf die Länder des Bundesgebietes verteilt. Die für Württemberg-Hohenzollern zugewiesenen illegalen Grenzgänger müssen über das Lager Balingen und werden von dort aus in die Kreisdurchgangslager eingewiesen. Die Einweisung in die Unterkunftsgemeinden geschieht durch Erteilung vorläufiger Aufenthaltsgenehmigungen. Nach Ablauf von 3 Monaten wird der Staatskommissar für die Umsiedlung die Zuzugsgenehmigung von amtswegen erteilen, sofern nichts Nachteiliges vorliegt.

III. Die Bewirtschaftung des Wohnraumes durch die Gemeindevorstände ist von der vorstehenden Zuzugsregelung unabhängig. Das Zuzugsrecht gibt zunächst nur die Berechtigung zur Antragstellung auf Eintragung in die

Liste der Wohnungssuchenden einer Gemeinde, nicht aber auch das Recht auf sofortige Genehmigung zur Ingebrauchnahme einer Wohnung. Diese Frage wird bei allen Zuziehenden nur nach wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten bearbeitet und entschieden.

Vor Ingebrauchnahme von Wohnraum ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeindevorstände wird gewarnt, denn sie führt zur polizeilichen Räumung und zur gerichtlichen Bestrafung.

Landratsamt.

Fristeinhaltung bei Stellung von Belegungsschadens-Anträgen

Das Entschädigungsgericht Tübingen weist erneut darauf hin, daß die Anmeldefrist für Besatzungsschäden gemäß Art. 1 der Verfügung Nr. 155 grundsätzlich nur dann gewahrt ist, wenn die Anträge fristgemäß beim Sekretariat des Entschädigungsgerichts eingereicht werden. Es genügt die Einreichung eines formlosen Antrags. Der formularmäßige Antrag und die notwendigen Unterlagen können später nachgereicht werden.

Landratsamt Calw
— Requisitionsabt. —

Kreisamt Calw der Vermögenskontrolle wird aufgelöst

Das Finanzministerium — Abt. Vermögenskontrolle — Tübingen hat die Auflösung des Kreisamts der Vermögenskontrolle Calw zum 30. 9. 50 angeordnet. Für die Dienstgeschäfte dieses Amtes ist von vorstehendem Zeitpunkt an zuständig: das Kreisamt d. Vermögenskontrolle Tübingen in Tübingen, Reutlingerstraße 2. Eventuelle Sprechtag werden noch bekanntgegeben.

Kritische Gedanken zur Denkschrift der Stadt Pforzheim

über die Neugliederung ihres Wirtschaftsbezirks zur Bildung des Südweststaates

Die Stadtverwaltung Pforzheim hat eine „Denkschrift der Stadt Pforzheim über die notwendige Neugliederung des Wirtschaftsbezirks Pforzheim anläßlich der Bildung des Südweststaates“ herausgegeben. In dieser Denkschrift wird für den Fall der Bildung des Südweststaates die Schaffung eines Wirtschaftsbezirks Pforzheim in eingehender Begründung und unter Anschluß von reichlichem Zahlenmaterial nachdrücklich gefordert. Der Vorschlag der Stadt Pforzheim geht dahin, innerhalb des Wirtschaftsbezirks Pforzheim drei Amtsbezirke zu bilden, nämlich einen Amtsbezirk Mitte, Nord und Süd. Der sogenannte „Amtsbezirk Süd“ soll 33 (Stadt-)Gemeinden des Kreises Calw mit 37 238 Einwohnern und drei Gemeinden des bisherigen Landkreises Pforzheim, nämlich Ittersbach, Langenalb und Weiler mit 3463, zusammen 40 700 Einwohner umfassen. Der Vorschlag der Stadt Pforzheim beschränkt sich dabei nicht auf die Gemeinden des ehemaligen Kreises Neuenbürg, sondern strebt darüber hinaus an, auch die (Stadt-)Gemeinden Bad Liebenzell, Monakam, Unterhaugstett und Unterreichenbach des Alt-Kreises Calw in den Amtsbezirk Pforzheim-Süd einzugliedern. Nebenbei sei bemerkt, daß die (Stadt-)Gemeinden Bernbach, Herrenalb, Loffenau, Neusatz und Rotensol mit zusammen 5207 Einwohnern nach dem Vorschlag der Stadt Pforzheim als sogenannte Albtalgemeinden dem Kreis Karlsruhe-Land zugeschlagen werden sollen.

Es erscheint notwendig, seitens der verantwortlichen Vertretung des Landkreises Calw zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Bei der Kürze der bis zur Volksbefragung über die Bildung des Südweststaates noch zur Verfügung stehenden Zeit ist es leider nicht möglich, auf die häufig sehr anfechtbaren und ungenauen Angaben der Denkschrift näher einzugehen oder gar das von den Verfassern der Denkschrift selbst als nicht ganz zuverlässig bezeichnete Zahlenmaterial durch die richtigen Zahlen zu entkräften. Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, sich zur Widerlegung des Pforzheimer Plans auf einige wesentliche Punkte zu beschränken.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß bei der württembergischen Landesneueinteilung im Jahr 1938 der Kreis Calw eine Gestalt bekommen hat, die nicht in allen Teilen befriedigt. Es erscheint deshalb angezeigt, im Zuge einer künftigen Landesneueinteilung die hier entstandenen Hemmungen und Schönheitsfehler aus der Welt zu schaffen. Solange aber keine endgültige Klärung über die Frage des Südweststaates besteht, muß es bei dem bisherigen Zustand sein Bewenden haben.

Die Denkschrift geht in mehrfacher Hinsicht von falschen oder noch nicht vorhandenen Voraussetzungen aus:

1. Der Südweststaat ist noch nicht geschaffen. Es besteht wohl allgemein Übereinstimmung dahin, daß der derzeitige Zustand der Aufteilung des südwestdeutschen

Baumes in 3 mehr oder weniger selbständige Länder auf die Dauer nicht tragbar und deshalb eine Änderung notwendig ist. Ob diese Änderung in der Bildung des Südweststaats oder in der Wiederaufrichtung der beiden alten Länder Württemberg und Baden bestehen wird, ist noch völlig offen.

Bei der Durchsicht der Denkschrift erscheint es dem Leser nicht ganz logisch, wenn einerseits die Schaffung des Südweststaats als notwendige Voraussetzung für die Bildung des Wirtschaftsgebiets Pforzheim bezeichnet, andererseits aber der allgemein als unbefriedigend erkannte jetzige staatsrechtliche Zustand zur Begründung für die Forderung der Stadt Pforzheim herangezogen wird.

2. Ein wesentlicher Fehlschluß der Denkschrift dürfte darin liegen, daß sie ziemlich einseitig davon ausgeht, daß das Wirtschaftsgebiet Pforzheim gewissermaßen den Ausgangspunkt für die Gliederung des ganzen Südwestraumes abgeben müßte.

3. Die Denkschrift übersieht völlig, daß der Landkreis Calw mit seinem Waldreichtum und seinen Heilbädern, seinen heilklimatischen- und Luftkurorten ebenfalls eine wirtschaftliche und soziologische Einheit bildet, die nicht bzw. nur insoweit gestört werden darf, als andere zwingende Gründe dafür sprechen. Jedenfalls aber bildet der Kreis Calw eine durchaus brauchbare Grundlage für eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung.

4. Die Denkschrift nimmt genau so wie das württembergische Gesetz zur Landeseinteilung aus dem Jahr 1938 keinerlei Rücksicht auf den Willen der Bevölkerung. Es ist kaum anzunehmen, daß die 5 Gemeinden des Altkreises Calw, die für die Eingliederung in den Amtsbezirk Süd vorgesehen sind, ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme geben werden. 10 weitere Gemeinden des früheren Altkreises Neuenbürg haben schon vor längerer Zeit den förmlichen Antrag gestellt, dem Kreis Calw durch besondere organisatorische Maßnahmen näher verbunden zu werden und damit klar und eindeutig ihren festen Willen, dem Kreis Calw auch künftig anzugehören, ausgesprochen. Daß die (Stadt)Gemeinden Dennach, Dobel, Herrenalb, Langenbrand, Schömburg und Wildbad als Fremdenverkehrsorte im Fremdenverkehrskreis Calw besser aufgehoben sind als in dem rein nach industriellen Gesichtspunkten aufgebauten Wirtschaftsbezirk Pforzheim, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein. Auch andere Gemeinden des Altkreises Neuenbürg, vor allem die frühere Kreisstadt selbst, haben erhebliche, begründete Bedenken gegen die Ausgliederung aus dem bisherigen Kreis Calw und die Aufsaugung durch den Wirtschaftsbezirk Pforzheim.

5. Wenn der Südweststaat gebildet wird oder wenn die beiden alten Länder Württemberg und Baden wieder aufleben, wird der in der Denkschrift mehrfach erwähnte „Sog“ der durchschnittlich nur etwa 40 km entfernten, auf guten Straßen erreichbaren Landeshauptstadt Stuttgart stärker sein, als der Sog der für den Kreis Calw, vor allem seiner Industrie, doch wesensfremden Stadt Pforzheim, zumal die Fremdenverkehrskreise Freudenstadt und Calw ihre berufene Vertretung in Stuttgart eher finden werden als im Wettbewerb mit den Fremdenverkehrskreisen des badischen Schwarzwalds.

6. Die Tatsache allein, daß aus einer Gemeinde eine größere Zahl von Arbeitskräften täglich zu ihrem Arbeitsplatz „pendeln“, ist noch kein genügender Grund für den wirtschaftlichen und kein Anlaß zu einem verwaltungsmäßigen Zusammenschluß. Die Berücksichtigung dieser Tatsache allein bei der Frage der Neubildung der Wirtschaftsbezirke müßte zu unvorstellbaren und unlösbaren Schwierigkeiten führen.

Ein Positivum der Denkschrift soll allerdings nicht verschwiegen werden:

Sie ist gerade noch rechtzeitig erschienen, um den bisherigen Verfechtern des

Erlassung der dienstfähigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen

Gemäß Ersuchen des Bundesministers des Innern vom 18. 8. 50 wird bekanntgegeben:

I. Um die schnelle Durchführung des nach Art. 131 des Grundgesetzes zu erlassenden Bundesgesetzes zu sichern, ist es erforderlich, daß sich die unter Art. 131 GG fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes schon jetzt melden, und zwar zunächst die, die noch dienstfähig und zur Zeit nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet sind. Es ist damit zu rechnen, daß in dem kommenden Bundesgesetz für die Meldung eine Ausschlussfrist gesetzt wird, deren Nichteinhaltung zum Verlust der Rechte führt. Es liegt daher im Interesse jedes Einzelnen, sich jetzt zu melden. Bisher abgegebene Meldungen (z. B. Zählkarte BA oder W) ersetzen diese Meldung nicht!

II. Es haben sich zunächst nur folgende Personen zu melden:

A. Verdrängte Beamte (einschl. Wehrmachtsbeamte) und Dauerangestellte, ferner verdrängte Angestellte und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst unkündbar angestellt waren.

Verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist, wer am 8. 5. 1945 im Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaft) außerhalb des Bundesgebietes stand. Das gleiche gilt für die Angehörigen von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften), die am 8. 5. 1945 ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hatten.

(Dauerangestellte sind Angestellte mit Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.)

Unkündbar waren am 8. 5. 45 diejenigen Angestellten und Arbeiter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Dienstzeit von 25 Jahren zurückgelegt hatten — § 16 Abs. 4 TO. A, § 21 Abs. 5 TO. B, § 7 ATO —.

B. Beamte (einschl. Wehrmachtsbeamte), Dauerangestellte sowie am 8. 5. 45 unkündbare Angestellte u. Arbeiter solcher Dienststellen des Reichs innerhalb des Bundesgebietes, die seither weggefallen sind, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind. Entsprechendes gilt für die Beamten, Dauerangestellten und am 8. 5. 45 unkündbaren Angestellten und Arbeiter der seit dem 8. 5. 45 aufgelösten sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstanden und ihren Sitz innerhalb des Bundesgebietes hatten.

C. Beamte, Dauerangestellte, ferner unkündbare Angestellte und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 im Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb des Bundesgebietes standen, deren Aufgaben auf den Bund übergegangen sind, wenn sie ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben. Entsprechendes gilt für die Beamten, Dauerangestellten sowie unkündbaren Angestellten und Arbeiter, die am 8. 5. 45 im Dienst-

Südwest-Gedankens die Augen zu öffnen und dessen Gegner in ihrer ablehnenden Haltung zu bestärken.

Feldbereinigung I Berneck

Gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des Württ. Feldbereinigungsgesetzes in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes zum FG. vom 26. 1. 1934, Reg. Bl. S. 27, wird die vom Techn. Landesamt am 20. 11. 1934 erteilte Genehmigung zur Durchführung der Feldbereinigung I Berneck, Kreis Calw bezüglich deren noch nicht ausgeführten Teil B zurückgezogen.

Landw.-Ministerium

oder Arbeitsverhältnis bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb des Bundesgebietes standen, die der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstanden und jetzt der unmittelbaren Aufsicht des Bundes unterstehen.

D. Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. 5. 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten sind und am 8. 5. 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten.

E. Angehörige des ehemaligen Truppen-sonderdienstes (TSD), die vorher Beamte waren.

F. Führer und Führerinnen des früheren RAD, soweit sie am 8. 5. 1945 zum Stamm-personal des RAD gehörten und vorher Beamte oder Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren waren.

III. Diese Bekanntmachung betrifft nicht:

1. Personen üb. 65 Jahre und solche Dienst-unfähige unter 65 Jahren, die Versorgungsempfänger sind;

2. die z. Zt. im öffentlichen Dienst Wieder-verwendeten;

3. die aus anderen als beamten- oder tarif-rechtlichen Gründen aus ihrem Amt oder Arbeitsplatz ausgeschiedenen Beamten, Dauerangestellten, sowie unkündbaren Angestellten und Arbeiter im Dienst der Länder, Gemeinden oder Gemeindever-bände im Bundesgebiet;

4. die aus anderen als beamten- und tarif-rechtlichen Gründen aus ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Beamten, Dauerangestellten sowie unkündbaren Angestellten und Arbeiter im Dienste von sonstigen öffentl.-rechtlichen Dienst-herren innerhalb des Bundesgebietes, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstanden und heute nicht der unmittelbaren Aufsicht des Bundes unter-stehen;

5. Beamte auf Widerruf, die nicht den vor-geschriebenen Vorbereitungsdienst und die erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

IV. Melde- und Personalbogen sind im Laufe der nächsten Woche bei den Bürger-meisterämtern erhältlich. Der Meldebogen ist von jedem Betroffenen doppelt und vollständig auszufüllen, damit Rück-fragen vermieden werden.

Zum Beweis der Richtigkeit der Angaben über Schul- und Berufsausbildung, Studium, Prüfungen, Vorbereitungsdienst, Ernennung, Anstellung, Beschäftigungsdienstzeiten, Besoldung oder Vergütung, Arbeits-dienstzeit, Wehrdienstzeit, Kriegsdienstzeit, Beschädigung usw. sind Urkunden (in beglaubigter Abschrift) beizufügen. Wenn die Unterlagen abhanden gekommen sind, so sind für die Richtigkeit der Angaben Zeu-gen zu benennen und deren Erklärungen anzuschließen. Die Anlagen sind nur ein-mal beizufügen.

V. Der Melde- und Personalbogen mit Anlagen ist von jedem Betroffenen bis zum 5. Oktober 1950 in einem großen Um-schlag, der mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift des Absenders versehen ist, dem Landratsamt zu übersenden oder in der Zeit vom 2. bis 7. Oktober 1950 beim Landratsamt in Calw, Marktplatz Nr. 21 (Zimmer Nr. 2) persönlich abzugeben.

Frühere Angehörige der Eisenbahn reichen ihre Meldung nicht beim Landrats-amt, sondern bei der Eisenbahn-direktion Karlsruhe ein. Die frühe-ren Angehörigen der Post haben sie der Oberpostdirektion Tübingen zu übersenden.

Ueber die erfolgte Meldung wird eine Bestätigung erteilt, die sorgfältig aufzube-wahren ist. — Irgendwelche Rechte erwach-sen aus der Abgabe der Meldung nicht.

Calw, den 18. September 1950

Landratsamt.

Preise für Bier

Anordnung des Wirtschaftsministeriums vom 25. 8. 1950

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14), 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) und 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) wird angeordnet:

I. Lager- und Spezialbier

§ 1

Begriffsbestimmung

Lagerbier und Spezialbier ist Vollbier im Sinne des Biersteuergesetzes. Spezialbier ist nur solches Vollbier, das in einem besonderen Brauverfahren und unter Verwendung besonders ausgewählter Rohstoffe hergestellt wird.

§ 2

Abgabepreise der Brauereien

Die Abgabepreise der Brauereien frei Haus des Abnehmer einschließlich der Biersteuer dürfen höchstens betragen:

beim Ausstoß im Faß je hl

Lagerbier	Spezialbier
62.— DM	74.— DM

beim Ausstoß in Flaschen für

	Lagerbier	Spezialbier
je 0,33 l-Flasche	0,25 DM	0,29 DM
je 0,5 l-Flasche	0,37 DM	0,43 DM
je 0,6 l-Flasche	0,44 DM	0,52 DM
je 0,7 l-Flasche	0,52 DM	0,60 DM
je 1 l-Flasche	0,74 DM	0,86 DM

§ 3

Abgabepreise

des Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbes
Die Abgabepreise des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dürfen höchstens betragen:

A. für Lagerbier

a) beim Ausschank in Gaststätten	über die	der Preisgruppe I	II	III	Straße
		DM	DM	DM	DM
je 0,3 l		0,30	0,33	0,37	—
je 0,5 l		0,48	0,55	0,59	0,43
je 1 l		0,93	1.—	—	0,85
b) bei Abgabe in Flaschen					
je 0,33 l		0,35	0,39	0,45	0,30
je 0,5 l		0,52	0,57	0,67	0,44
je 0,6 l		0,62	0,68	—	0,53
je 0,7 l		0,73	0,81	—	0,62
je 1 l		1.—	—	—	0,89

B. für Spezialbier

a) beim Ausschank in Gaststätten	über die	der Preisgruppe I	II	III	Straße
		DM	DM	DM	DM
je 0,3 l		0,36	0,40	0,45	—
je 0,5 l		0,58	0,63	0,70	0,50
je 1 l		1,10	1,20	—	1.—
b) bei Abgabe in Flaschen					
je 0,33 l		0,41	0,45	0,52	0,35
je 0,5 l		0,60	0,67	0,77	0,52
je 0,6 l		0,73	0,81	—	0,62
je 0,7 l		0,84	0,93	—	0,72
je 1 l		1,20	—	—	1.—

II. Starkbier und Versandbier

§ 4

Starkbier

Die bisherigen Brauereiabgabepreise für Starkbier sind um mindestens 18.— DM je hl zu senken.

§ 5

Versandbier

Den Abgabepreisen einer in einem anderen Land gelegenen Versandbrauerei dürfen die nachweisbaren Frachtkosten, sowie bei Einschaltung eines Handelsbetriebes ein Betrag bis zu 12.— DM je hl zugeschlagen werden.

§ 6

Aufschläge

des Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbes
Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe darf bei der Abgabe von Starkbier

und Versandbier höchstens folgende Aufschläge auf den Einstandspreis berechnen:

a) beim Ausschank in Gaststätten	über die	der Preisgruppe I	II	III	Straße
		%	%	%	%
einheitlich		60	75	100	30
b) bei Abgabe in Flaschen					
einheitlich		40	55	80	20

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Sonderausstattung

Die Kosten für die Sonderausstattung von Flaschen dürfen bis zu 0,05 DM je Flasche zusätzlich berechnet werden. Sie sind gesondert auszuweisen und dürfen als Anhangsbetrag weiterberechnet werden.

§ 8

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Bisherige Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden. Bei Selbstabholung haben die Brauereien und Biergroßhändler eine den eingesparten Beförderungskosten entsprechende Vergütung zu gewähren.

§ 9

Abgabepreise des Einzelhandels

Die Höchstpreise und Höchstaufschläge für die Abgabe von Bier über die Straße gelten auch für den Einzelhandel.

§ 10

Flaschen- und Kastenpfand

Zur Sicherung der Rückgabe des Leer-

guts dürfen bei der Abgabe von Flaschenbier

— 20 DM je Flasche und
3.— DM je Kasten

als Pfand berechnet werden. Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen und bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leerguts in voller Höhe zu erstatten.

§ 11

Einstufung der Betriebe des

Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Liegt für einen Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ein Einstufungsbescheid nicht vor, dürfen nur die Preise für Gaststätten der Preisgruppe I gefordert werden.

§ 12

Schluß- und Strafbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Preise für Bier vom 26. November 1949 (Amtl. Bekanntm. S. 65) und andere entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) und 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

Tübingen, den 26. August 1950

in Vertretung:
gez. Dr. Stahlecker

Rechtsmittel im Steuerrecht

von Steuerinspektor Günter Wiegel, Hirsau

IV

Innerhalb des Berufungsverfahrens sind als Rechtsmittel gegeben:

- a) der Einspruch,
- b) die Berufung und
- c) die Rechtsbeschwerde.

Zu a. Der Einspruch richtet sich gegen den Bescheid. Über diesen entscheidet das Finanzamt. Statt einer Einspruchsentscheidung kann das Finanzamt auch einen Berichtigungsbescheid erlassen, wenn die vorgebrachten Gründe des Rechtsmittelführers dies rechtfertigen.

Zu b. Die Berufung richtet sich gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts. Anstelle eines Einspruchs kann unter besonderen Umständen auch Sprungberufung eingelegt werden, zu der aber die Zustimmung des Vorstehers der Finanzbehörde innerhalb der Rechtsmittelfrist erforderlich ist. Über die Berufung entscheidet das Finanzgericht. Das Finanzgericht ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es entscheidet mit hauptamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern. Der Sitz des Finanzgerichts für Württemberg-Hohenzollern ist Tübingen.

Die Beteiligten haben das Recht zur Akteneinsicht. Die Einsichtnahme der Akten des Finanzamts darf aber nur mit Zustimmung des Finanzamts erfolgen, da diese zu den Vorakten gehören. In der Berufung dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Bei einem Streitgegen-

stand bis zu 100 DM ist ohne Aufklärung des Sachverhalts oder Stellungnahme zu Rechtsfragen Entscheidung nach freiem Ermessen möglich.

Mündliche Verhandlung ist möglich. Die Verhandlung ist, wie jede andere Gerichtsverhandlung auch, öffentlich. Sie schließt mit der Verkündung des Urteils im Namen des Deutschen Volkes.

Zu c. Die Rechtsbeschwerde ist gegen das Berufungsurteil des Finanzgerichts gegeben. Es ist jedoch erforderlich, daß entweder der Streitgegenstand den Betrag von 200 DM übersteigt oder das Finanzgericht die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitsache zugelassen hat.

Rechtsbeschwerde kann sowohl von dem Steuerpflichtigen als auch von dem Vorsteher des Finanzamts eingelegt werden. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof in München.

Der Bundesfinanzhof beginnt seine Tätigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik am 1. Sept. 1950. Für Württemberg-Hohenzollern war das Finanzgericht bislang die oberste Rechtsmittelinstanz in Steuersachen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß

1. die Entscheidung des Finanzgerichts auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ist nur bei Aufhebung des Urteils und Zurückweisung an das Finanzgericht möglich.

Sonst gelten im wesentlichen die für das Verfahren vor dem Finanzgericht gegebenen Vorschriften.

Zu 2. Das Anfechtungsverfahren ist gegen alle Steuerbescheide gegeben, soweit sie Zölle und Verbrauchssteuern betreffen. Dieses Verfahren berührt also in der Hauptsache die Zollverwaltung.

Im Anfechtungsverfahren sind als Rechtsmittel gegeben:

Hände weg vom Jungwild!

Das Jungwild wird vom Muttertier nur vorübergehend verlassen. Wenn Menschenhände Jungwild berühren, wird dieses in der Regel vom Muttertier nicht mehr angenommen und verhungert.

Wer krankes oder verletztes Wild (z. B. beim Mähen, oder angefahrenes Wild) antrifft oder aufnimmt, hat dies dem Jagdpächter, dem nächsten Forstbeamten oder Bürgermeistern anzuzeigen oder abzuliefern, andernfalls macht er sich strafbar. Wer Wild an sich nimmt in der Absicht, es für sich zu behalten, macht sich der Wilddieberei schuldig.

Kreisjagdamt

- a) die Anfechtung und
b) die Rechtsbeschwerde.

Zu a. Die Anfechtung richtet sich gegen den Bescheid des Hauptzollamtes. Über die Anfechtung entscheidet im Gegensatz zur Berufung das Finanzministerium. Diese Entscheidung ist also rein verwaltungsmäßiger Natur. Statt einer Anfechtungsentscheidung kann das Finanzministerium die Finanzbehörde anweisen, den angefochtenen Bescheid zu ändern. Die Vereinfachungen, die im Anfechtungsverfahren während der Kriegezeit bestanden haben, sind in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden.

Zu b. Gegen die Anfechtungsentscheidung des Finanzministeriums ist nun wieder die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof wie im Berufungsverfahren möglich. Voraussetzung ist aber, daß das Finanzministerium die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder den besonderen Umständen des zur Entscheidung stehenden Falles zugelassen hat. Was zur Rechtsbeschwerde im Berufungsverfahren ausgeführt ist, gilt entsprechend. Nur ist zu beachten, daß der Vorsteher des Hauptzollamts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht befugt ist, während das Finanzministerium am Verfahren beteiligt wird. Ein Recht zur Akteneinsicht besteht im Anfechtungsverfahren nicht.

Zu 3. Das Beschwerdeverfahren ist gegen alle Verfügungen der Finanzbehörden gegeben, soweit nicht das Berufungs- oder Anfechtungsverfahren möglich ist (z. B. Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen oder Säumniszuschläge).

Im Beschwerdeverfahren sind gegeben:

- a) die Beschwerde und
b) unter Umständen die Rechtsbeschwerde.

Zu a. Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Finanzbehörde. Gegen

die Verfügung eines Finanzgerichts ist eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben.

Die Behörde, die die Verfügung erlassen hat, hat die Möglichkeit, dieser abzuhelfen, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Ändert sie den Bescheid nicht, wird die Beschwerde dem Finanzministerium vorgelegt, das darüber entscheidet. Die Entscheidung ist im allgemeinen endgültig. Wenn z. B. das Finanzministerium entscheidet, daß eine Verfügung zu Recht besteht und die angesetzte Vorauszahlung zu hoch ist, so kann hiergegen kein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu b. Die Rechtsbeschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung des Finanzministeriums ist nur bei den Verfügungen möglich, die eine nach § 202 der Reichsabgabenordnung mit Geldstrafe bis zu 5000 DM erzwingbare Anordnung oder Zwangsandrohung zugrundeliegt. So ist also z. B. gegen die Ablehnung einer Stundung keine Rechtsbeschwerde möglich.

Zum Schluß ist noch daraufhin zu weisen, daß das Rechtsmittelverfahren in jedem Stadium kostenpflichtig ist. Die Kosten trägt, wenn das Rechtsmittel im Endergebnis ohne Erfolg geblieben ist, der Steuerpflichtige, sonst das Land.

Nimmt der Steuerpflichtige sein Rechtsmittel zurück, so hat er die Kosten mindestens zur Hälfte zu tragen. Da sich in jeder Instanz die Kosten auf das Doppelte erhöhen, muß sich jeder Betroffene überlegen, ob das einzulegende Rechtsmittel auch Erfolg verspricht, denn sonst belastet er sich nur unnötig mit den Rechtsmittelkosten.

Die Entscheidung über die Kostenpflicht wird in der Rechtsmittelentscheidung getroffen. Die Höhe richtet sich nach dem Streitgegenstand. Dies ist der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten und der beantragten Steuer.

Wissenswertes aus dem Urlaubsrecht

Das deutsche Arbeitsrecht kannte bis vor kurzem eine gesetzliche Regelung des Erholungsurlaubs nur für die Jugendlichen nach dem Jugendschutzgesetz. Das BGB selbst kennt nur einen Urlaub zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses nach Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses. Erst nach dem Kriege haben verschiedene Länder durch besondere Urlaubsgesetze zum ersten Male einen gesetzlichen Urlaubsanspruch für sämtliche Arbeitnehmer, also Arbeiter, Angestellte, Beamte, Lehrlinge und arbeitnehmerähnliche Personen begründet. So hat namentlich auch Württemberg-Baden am 6. 8. 1947 sich ein Urlaubsgesetz geschaffen. Bei uns in Württemberg-Hohenzollern steht eine gesetzliche Regelung des Urlaubs aus, abgesehen von dem gesetzlichen Urlaubsanspruch des Jugendschutzgesetzes.

Ein Urlaubsanspruch besteht daher in unserem Lande nur dann zu Recht, wenn er durch Tarifvertrag oder Betriebsordnung festgelegt und durch Einzelabmachung vereinbart ist. An einer solchen Voraussetzung wird es aber in den wenigsten Fällen fehlen. Die Gewährung des Erholungsurlaubs ist nämlich ein Ausfluß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und ist auch bereits allgemein Gewohnheitsrecht geworden. Die bundesrechtliche Regelung des Urlaubsanspruches ist trotzdem dringend notwendig. Es bestehen jedoch auch in unserem Lande einige Abmachungen und Tarifverträge, die für eine große Gruppe von Arbeitnehmern anstelle des gewohnheitsrechtlichen Urlaubsanspruches die vertragliche Fixierung des Urlaubsrechts vorgenommen haben. So hat die Landesgemeinschaft der Industrie in Württ.-Hohenz. mit dem Gewerkschaftsbund am 23. 4. 1948 eine Urlaubsregelung mit einem Mindesturlaub von 12 Werktagen abgeschlossen, welche kurz darauf durch ein Urlaubsabkommen mit der Landesberufsgewerkschaft für Angestellte in Industrie, Handel

und Handwerk ergänzt worden ist. Eine ähnliche Abmachung liegt mit dem Handwerk vor. Auch für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sind im Jahre 1947 Bestimmungen über den Urlaub erlassen worden. Damit sind aber noch nicht für alle Erwerbsklassen generelle Urlaubsregelungen getroffen worden. Für landwirtschaftliche Arbeiter, Hausgehilfen, Provisionsreisende usw. finden wir größtenteils nichtgeschriebenes Urlaubsrecht vor. Mangels eines Urlaubsgesetzes in unserem Lande muß daher die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte die Richtschnur für diejenigen Fragen bilden, die nicht durch tarifliche oder vertragliche Abmachungen geregelt sind.

Die Gewährung des Urlaubs setzt die Zurücklegung einer gewissen Beschäftigungsdauer des Beschäftigten voraus, die sogenannte Wartezeit, welche meistens 6 Monate beträgt. Nach dem Jugendschutzgesetz beträgt die Wartezeit bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren nur 3 Monate. Von der Wartezeit zu unterscheiden ist die Urlaubsperiode, das ist der Zeitraum, für den der Urlaub erteilt wird, dies ist in der Regel das Kalenderjahr. Ein Verlust des Anspruchs auf Urlaub tritt bei Ablauf der Urlaubsperiode regelmäßig dann nicht ein, wenn dem Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres der Urlaub nicht gewährt werden konnte (z. B. wegen Krankheit oder aus betrieblichen Gründen). Die Zeit, während der der Urlaub zu gewähren ist, bestimmt der Arbeitgeber kraft seiner Direktionsbefugnis. Mit Rücksicht auf den gesundheitlichen Wert der Erholung kommen die Sommermonate Mai bis September in Betracht. Der Urlaub wird also zeitlich vom Arbeitgeber festgesetzt, der hierbei die Interessen der Gefolgschaft in billiger Weise zu berücksichtigen hat. Der Arbeitnehmer darf also nicht einfach von der Arbeit wegbleiben. Er würde sich hierbei einer Arbeitsverweigerung schuldig machen, die den Ar-

beitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigen würde. Unzulässig ist es, den Urlaub in die Zeit einer Erkrankung des Arbeitnehmers zu verlegen, wenn der Lohn ohnehin fortgezahlt wird. Dies ist mit dem Erholungszweck des Urlaubs nicht vereinbar. Eine Zurückberufung aus dem Urlaub wird nur in äußerst dringenden Fällen, z. B. Erkrankung von Gefolgschaftspersonal, für zulässig erachtet.

Die Höhe des Urlaubs richtet sich nach den Abmachungen (Tarif od. Vertrag bzw. Vereinbarung). Für Jugendliche, die zu Beginn des Urlaubsjahres (Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Urlaub nach dem Jugendschutzgesetz 18 Werktage. Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Werktage sind auch Wochentage, an denen nicht gearbeitet wird. Der Urlaub des Jugendlichen ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien zu erteilen. Nach den Urlaubsgesetzen der Bizonen und den Tarifverträgen in Württemb.-Hohenzollern beträgt der Mindesturlaub bei erwachsenen Arbeitnehmern 12 Arbeitstage und erhöht sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit stufenweise. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Freistellung von Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Lohns während des Urlaubs (Naturalurlaub und Urlaubsvergütung). Der beurlaubte Arbeitnehmer ist hinsichtlich der Urlaubsvergütung grundsätzlich so zu stellen, daß er erhält, was er ohne Urlaub bei Weiterbeschäftigung unter normalen Verhältnissen verdient hätte. Statt etwaiger Naturalbezüge (Kost und Wohnung) besteht der Anspruch auf angemessene Barvergütung. Vertraglich vereinbarte Leistungs- und Facharbeiterzuschläge oder sonstige tarifliche Zulagen (z. B. Schmutzzulagen) sind auch mit der Urlaubsvergütung zu bezahlen. Bei Akkordarbeit ist als Urlaubsvergütung im Zweifel der Durchschnittsarbeitsverdienst zu bezahlen, Provisionsvertretern ist eine angemessene Entschädigung für die entgangene Provision zu gewähren. Auch eine regelmäßig gezahlte Teuerungszulage ist der Berechnung der Urlaubsvergütung zugrunde zu legen.

Es ist ein Grundsatz des Urlaubsrechts, daß der zu gewährende Urlaub in erster Linie in Natura, also durch Freistellung von der Arbeitsleistung zu nehmen ist. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben sich hierdurch aber folgende Besonderheiten: Kann dem Arbeitnehmer der Naturalurlaub noch während der Kündigungsfrist gewährt werden, so kann der Arbeitgeber ihn in die Kündigungsfrist legen. In einem solchen Fall weiß der Beschäftigte, daß und für welche Zeit er dem Unternehmer nicht mehr zur Verfügung zu stehen braucht, kann sich deshalb entsprechend dem Zweck des Urlaubs eine bestimmte Zeit hindurch erholen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer den Beschäftigten fristlos entläßt, aber den erworbenen Urlaubsanspruch sogleich anerkennt und den Abgeltungsbetrag bezahlt. Anerkennt jedoch der Arbeitgeber bei einer fristlosen Entlassung den Urlaubsanspruch nicht und bezahlt er auch das Urlaubsentgelt nicht zugleich, so muß er, wenn die fristlose Entlassung sich später als unrichtig herausstellt, neben dem Lohn für die Kündigungsfrist auch noch die Urlaubsabgeltung bezahlen. Tarifverträge sehen meistens für den Fall der fristlosen Entlassung eine Verwirkung des restlichen Urlaubsanspruches vor. Das Jugendschutzgesetz läßt den Urlaub bei fristloser Entlassung und Arbeitsvertragsbruch des Jugendlichen wirksam. Im übrigen ist es als Gewohnheitsrecht anerkannt, daß, wenn bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub in Natura nicht mehr genommen werden kann, ein Geld-Anspruch auf Abgeltung des noch nicht genommenen Urlaubs entsteht.

R. F.

Bekanntgaben der Gemeinden

Kreisstadt Calw

Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk II, bestehend aus der Markungsfläche links des Nagoldflusses und der gesamten Fläche des Vororts Alzenberg mit zusammen zirka 340 ha Wald und 240 ha Feld, soll nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 8. 9. 1950 sofort an einen Calwer Jäger verpachtet werden. Jagdliebhaber werden zur Abgabe schriftlicher Angebote bis Montag, den 25. September 1950, 12 Uhr, aufgefordert.

Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen

Die Wahlkartei, welche zur Volksbefragung am 24. 9. 1950 neu aufgestellt worden ist, gilt zugleich als Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen. Die Kartei ist in der Zeit vom 25. bis 30. September 1950 auf dem Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Herbstbauprogramm 1950 für Flüchtlinge, pol. Verfolgte und Kriegssachgeschädigte

Anträge auf Beteiligung am Herbstbauprogramm können von vorgenannten Lastenausgleichsberechtigten gestellt werden. Vorgesehen ist für eine Wohnungseinheit bei einem Eigenkapital von 1800 DM eine Baudarlehenzuteilung auf 1. Hypothek von 4000 DM zu 6%, von 2500 DM auf 2. Hypothek zu 4,5% und von 3700 DM unverzinsliches Darlehen, bei je 1% Tilgung.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Schmieh

Jagdverpachtung

Die zirka 600 ha umfassende Jagd des Gemeindebezirks Schmieh wird auf 6 Jahre verpachtet. Schriftliche Angebote sind bis spätestens 25. September dieses Jahres an das Bürgermeisteramt Schmieh einzureichen. Den Zuschlag unter den Bewerbern behält sich der Gemeinderat vor.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Birkenfeld

Aus der Gemeinderatssitzung vom 14. September

Für die Kantine der Sportvereinigung Birkenfeld auf dem Sportplatz bei der „Sonne“ wurde eine Wirtschaftserlaubnis für „Wettpieltage, Vereinsfestlichkeiten auf dem Sportplatz, Vereinssitzungen und Übungsabende“ befürwortet. Der Gemeinderat glaubt, daß die Bedeutung dieses Vereins ein derartiges Entgegenkommen rechtfertigt. — Der Bürgermeister wurde beauftragt, sich um die Finanzierung von vier Wohnungseinheiten aus dem Herbstbauprogramm 1950 zu bemühen. — Der Ortsbauplan „Industrieviertel“ wurde vom Landratsamt genehmigt. — Das Vorhaben des Bürgermeisters, sich in einer öffentlichen Versammlung für den Südweststaat einzusetzen, wurde gebilligt. Der Gemeinderat selbst will aber nicht offiziell Stellung nehmen.

Der wesentlichste Punkt der Tagesordnung war die Beratung des Haushaltsplans 1950. Der Entwurf wurde vom Bürgermeister im Benehmen mit seinen Beamten ausgearbeitet. Von der Einnahmeseite interessierten besonders die Realsteuerhebesätze. Sie sind für 1950 in folgender Höhe vorgesehen: Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 190 v. H., Grundsteuer B für bebauten und unbebauten Grundstücke 170 v. H., Gewerbesteuer 290 v. H. Der Gemeinderat gab klar zu verstehen, daß er einer Haushaltssatzung mit den vorjährigen Hebesätzen auf keinen Fall hätte zustimmen können. Bezüglich der Gewerbesteuer wurde eine allmähliche Angleichung an den Hebesatz von Pforzheim dringend gefordert. Es soll auf

alle Fälle verhindert werden, daß unsere größeren Schmuckwarenbetriebe vollends alle nach Pforzheim abwandern; andererseits sollen die Bestrebungen von zunächst einer bedeutenden Firma, einen größeren Zweigbetrieb hier zu erstellen, soweit wie möglich gefördert werden. Die Erhebung der Einwohnersteuer nach den bisherigen Sätzen konnte leider nicht umgangen werden.

Zu den wesentlichen Ausgabeplansätzen wurde im Vorbericht zum Haushaltsplan Stellung genommen. Die Ofenheizung im Rathaus ist sehr mangelhaft. Heuer ist die Anschaffung und Aufstellung des Heizkessels für eine Dampfheizung und im nächsten Jahr die Einrichtung der Anlage vorgesehen. Für die Fortsetzung der Schulhausinstandsetzung sind weitere 6000 DM notwendig. Vor allem muß auch die Umzäunung des Schulhofes erneuert werden. Durch starkes Ansteigen der Schülerzahl und durch sonstige Zeitverhältnisse bedingt ist die Neuanschaffung von Bänken und Tischen sowie die Ersatzbeschaffung für unzureichende Lehr- und Lernmittel. Der Aufwand hierfür beträgt 6000 DM. Als Beitrag der bürgerlichen Gemeinde an die ev. Kirchengemeinde zu den persönlichen Kosten für den Kindergarten wurden heuer erstmals monatlich 60 DM bewilligt. Es wurde festgestellt, daß der NSV-Kindergarten bis zum Jahre 1945 wesentlich höhere Kosten verursacht hat.

Für die Instandsetzung der Ortsstraßen sind auf Rechnung 1950 bereits 14 730 DM an sächlichen Kosten entstanden. Mit den Arbeitslöhnen zusammen sind für die Ortsstraßen 30 000 DM notwendig. Eine Erhöhung dieses Plansatzes ist nicht mehr möglich. Verschiedene Anträge von den Anliegern auf Instandsetzung der Kreuz-, Panorama-, Alte Pforzheimer Straße und des Kirchwegs mußten leider noch um ein Jahr

zurückgestellt werden. Für die Kanalisation der Bahnhofstraße und des Oberdorfs (Haupt- und Herrenalber Straße) sind 50 000 DM vorgesehen. Dieser Betrag kann nur zum Teil aus Mitteln des ordentlichen Haushalts aufgebracht werden. Der Rest soll durch Inanspruchnahme des erhaltungspflichtigen Kapitalvermögens als inneres Darlehen und durch Anliegerleistungen gedeckt werden. Da die letzteren nicht ganz unwesentlich sind, wurde den Anliegern in einer vom Gemeinderat einberufenen Besprechung Gelegenheit gegeben, selbst darüber zu entscheiden, ob das Vorhaben durchgeführt werden soll. Überraschenderweise hat sich die ganze Versammlung für die sofortige Ausführung der Kanalisation ausgesprochen und den bisherigen Zustand als unhaltbar bezeichnet.

Außere Schuldauflagen sind zunächst nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag des Kassenkredits, der zur Überbrückung vorübergehender Kassenschwierigkeiten bei der Sparkasse in Anspruch genommen werden darf, wurde auf 30 000 DM festgesetzt. Obwohl der Gemeinderat die Notwendigkeit der Rücklagenbildung einsieht, konnten heuer keine Mittel hierfür bereitgestellt werden. Besonders dringend wäre eine Sonderrücklage für den Bau einer Sammelkläranlage. Ein Haushaltsausgleich aus eigenen Kräften ist auch heuer nicht möglich. Der errechnete Fehlbetrag hält sich jedoch in tragbarem Rahmen, weshalb ein Ausgleich durch den Staat erwartet werden darf.

Eine interessante Aussprache entwickelte sich darüber, in welcher Weise der Gemeinderat noch intensiver bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans beteiligt werden kann. Gemeinderat Brenner (MdL) bemängelte, daß nicht, wie in früheren Jahren, jedem Gemeinderatsmitglied schon zur Planberatung ein Entwurf in die Hand gegeben wird. Oberinspektor Fischer bat jedoch dringend darum, von dieser For-

Fachkurse für Handwerker

Bekanntmachung

des Landwirtschaftsministeriums über die Abhaltung eines Lehrganges zur Erlangung der Anerkennung als

Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940).

Der nächste, 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf- und Klauenpflege in Reutlingen beginnt am 1. November 1950.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 1. Oktober 1950 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär Dr. Holstein, Reutlingen, Lenastraße 9, zu richten.

Beizufügen sind:

1. Der Lehrbrief,
2. das Gesellen-Prüfungszeugnis,
3. Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied,
4. Geburtsurkunde,
5. selbstgeschriebener Lebenslauf,
6. polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
7. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist eine amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Ueber die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die den Lehrgangsanwärtern noch bekannt gegeben wird.

Die nach § 3, Abs. 3 der Hufbeschlagsordnung vom 31. 12. 1940 von den Teilnehmern an dem Lehrgang zu erhebende Unterrichtsgebühr beträgt DM 100.—.

Tübingen, 28. August 1950.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium.

Neue Umschulungslaufgänge in Isny

Am 16. Oktober ds. Js. beginnt in den Staatlichen Umschulungswerkstätten Isny der 3. Lehrgang für Schreiner, Schneider, Schuhmacher und Korbmacher. Am gleichen Tag läuft auch ein Lehrgang für Maler an. Die Lehrgänge, die vom Landesarbeitsamt und vom Innenministerium, Abtlg. Hauptfürsorgestelle, gemeinsam veranstaltet und finanziell getragen werden, sind vor allem für Heimatvertriebene, Kriegsbeschädigte und Heimkehrer im Alter von 21—35 Jahren bestimmt, denen damit Gelegenheit gegeben werden soll, in einer wesentlich verkürzten Lehrzeit einen Fachberuf zu erlernen. Gesuche um Zulassung können sofort an das zuständige Arbeitsamt bzw. Kreissozialamt gerichtet werden, bei dem alles Nähere zu erfahren ist.

Fachkurse für Sattler und Tapezierer

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet im Oktober dieses Jahres in Stuttgart einen zweiwöchigen Tagesfachkurs über Polsterarbeiten. Teilnehmergebühr 45.— DM. Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat d. Landesgewerbeamts Stuttgart-N, Kienestr. 18 (Fernruf 92251).

Blitzableiter-Kurs

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet bei genügender Beteiligung im Oktober dieses Jahres einen einwöchigen Tages-Sonderkurs für Dachdecker, Elektroinstallateure, Flaschner und Schlosser über den Bau von Blitzableitern. Die Teilnehmergebühr beträgt 25.— DM. Anmeldungen, Lehrplan und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamtes in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher Nr. 92251.

Wirtschaftsministerium Würt.-Baden
— Landesgewerbeamt —

derung Abstand zu nehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Alle wesentlichen Vorhaben sind in verschiedenen Sitzungen bereits vorbereitet worden.

2. Fast alle anderen Ausgaben sind zwangsläufig. Soweit es sich um Gehalts- und Lohnausgaben handelt, sind gesetzliche Vorschriften bzw. Tarife maßgebend. Im übrigen wird über alle Entlassungen und Neueinstellungen sowieso vom Gemeinderat beschlossen.

3. Die Posten, die variabel sind, können bei der Haushaltsberatung eingehend besprochen und auch ohne weiteres abgeändert werden.

4. Durch die Einführung neuer Rechnungsvorschriften für Gemeinden über 3000 Einwohner im Jahr 1938 ist der Haushaltsplan so stark aufgegliedert worden, daß er jedes Jahr ein Werk von 140 Seiten darstellt. Allein diese Tatsache zeigt deutlich, daß sich ein Außenstehender ohne Anleitung praktisch nicht zurechtfinden kann.

5. Der Haushaltsplan ist darüber hinaus noch lange keine Vollmacht für den Bürgermeister, im Rahmen der Plansätze nur nach eigenem Gutdünken Geld auszugeben. Er hat vielmehr nach der Gemeindeordnung die Pflicht, die Gemeinde nach den Beschlüssen des Gemeinderats zu verwalten. So unterliegt also auch die Ausführung des Haushaltsplans im wesentlichen noch den Beschlüssen des Gemeinderats.

6. Es muß aus all diesen Gründen bezweifelt werden, ob der Arbeits- bzw. Kostenaufwand für die Fertigung von weiteren 12 Exemplaren des Haushaltsplans in Anbetracht des sicher nur geringen Nutzens, der daraus gezogen werden könnte, vertreten werden kann.

Schließlich haben sämtliche Gemeinderäte den Eindruck gewonnen, daß man darauf verzichten kann, zumal in den vergangenen Jahren in dieser Beziehung keinerlei Kompetenzschwierigkeiten aufgetreten sind. Begrüßt wurde, daß vom Bürgermeister auf Vorschlag von Herrn Fischer zugesagt wurde, jederzeit und jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Haushaltsplans zur Einsichtnahme vorübergehend zu überlassen. Der vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 1950, der in Einnahmen und Ausgaben mit rund 440 000 DM abschließt, wurde alsdann mit geringfügigen Abänderungen einstimmig festgestellt.

Gemeinde Dobel

Die Fremdensaison 1950 hat die Kurverwaltung im wesentlichen zufriedengestellt. Leider ist infolge der immer noch andauernden Belegung der maßgeblichen Häuser (Hotel Funk und Post) durch die Besatzungsmacht der Vorkriegszeit im Fremdenverkehr noch nicht wieder erreicht, obwohl der Gasthof zum Ochsen die Zahl der Betten durch Erweiterung vermehrt hat und auch das Gasthaus zur Linde zur Zeit einen bedeutenden Ausbau erfährt. In der Linde wird neben zahlreichen Fremdenzimmern auch ein größerer Saal gewonnen. Im Gasthaus zum Rößle erhielten Eingang und Flur eine geschmackvolle Verbesserung. Die in diesem Hause befindliche Niederlassung der Fa. Gauthier in Calmbach wird zum Leidwesen ihrer 40 Arbeiter aufgelöst und nach Calmbach verlegt. Die Arbeiter werden dort weiterbeschäftigt. Eine Omnibuslinie wird für sie eingerichtet. — Auch die Gemeinde hat zur Hebung ihres äußeren Ansehens mancherlei unternommen. Die Herrichtung der öffentlichen Anlagen, die vermehrte Aufstellung von Sitzbänken sowie die Verbesserung der Ortsstraßen durch die Oberflächenbehandlung der Wildbader- und Herrenalberstraße werden von den Gästen und Einheimischen dankbar begrüßt. Nunmehr hofft man auf die baldige Inangriffnahme des Umbaus der Neusatzstraße durch den Kreisverband.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

An Saatgut sparen — grundverkehrt!
Saatgutwechsel bringt höhere Erträge

Verschiedene Landw. Ortsvereine des Dienstbezirkes des Landwirtschaftsamts Calw haben im Anbaujahr 1949/50 Gemeindegutsacker mit Winterweizen angelegt, um durch die Vermehrung von Elite-Saatgut die Grundlage zu schaffen, die Landwirte für das kommende Anbaujahr mit hochwertigem Gemeindegutsaatgut zu versorgen. Den landw. Ortsobmännern sei für ihre Mühewaltung bei der Durchführung dieser Gemeindegutsacker bestens gedankt. Zum Anbau kamen nur die für unsere Verhältnisse bestbewährten Winterweizensorten und zwar

1. für sehr gute Bodenverhältnisse:

Hege's Basalt-Hochzucht — durch den Ortsverein in Deckenpfronn, Schweiger's Taca-Hochzucht — in Deckenpfronn, Möttlingen, Oberhaugstett und Ottenbronn, Schweiger's Taca - 1. Nachbau — in Simmozheim;

2. für mittlere Böden:

Lang's Braunweizen Walthari-Hochzucht — in Möttlingen und Stammheim, und Lang's Braunweizen Trübilo-Hochzucht — in Dachtel.

In der Saatbauwirtschaft Hofgut Dicke, Gemeinde Stammheim, wurde Taca und Walthari ebenfalls auf größeren Flächen vermehrt. Dieses Vermehrungssaatgut steht den Landwirten über die WLZ in Calw zur Verfügung.

Taca ist eine Kreuzung von Carsten's V und Lang's Braunweizen Tassilo, die sich stärker bestockt und daher geringere Saatenmengen zuläßt. Lang's Braunweizen Walthari hat ein sehr großes Korn und erfordert daher zur Erlangung von Höchst-erträgen höhere Saatgutmengen (2 kg je ar).

Den Landwirten, die Saatgutwechsel vornehmen wollen, wird empfohlen, auf oben genannte Sorten zurückzugreifen und sich wegen des Bezugs von diesem anerkannten Saatgut an die betreffenden Ortsobmänner

bzw. Beteiligten an den Gemeindegutsackern und die WLZ zu wenden.

Anerkannte Saatkartoffeln

der bestbewährten Sorten haben folgende Vermehrungsstellen im Dienstbezirk des Landwirtschaftsamts Calw abzugeben:

P. S. G. Flava: Langenbrand: Rentschler, Friedrich, Ortsobmann; Neuweiler: Kübler II, Martin; Röttenbach: Stoll, Joh., Ortsobmann; Schmieh: Rentschler, Ulrich, Bürgermeister.

Böhm's Mittelfrühe: Altburg-Spesshardt: Kugele, Jakob.

Zwehl's Agnes: Liebelsberg: Hanselmann, Karl; Sonnenhardt-Lützenhardt: Lutz, Michael, Talbauer.

v. Dürkheim's Aquila: Altburg-Weltenschwann: Pfrommer, Michael, Ortsobmann; Martinsmoos: Dürr, Joh. Georg; Sonnenhardt-Lützenhardt: Lutz, Michael, Talbauer.

Raddatz Voran: Altburg-Weltenschwann: Pfrommer, Michael, Haus 59; Langenbrand: Großhans, Peter; Neubulach: Hermann, Friedrich, Bürgermeister; Mayer, Georg; Röttenbach: Kugele, Daniel; Unmacht, Jakob.

Böhm's Ackersegen: Agenbach: Wolf, Hans; Altburg-Weltenschwann: Pfrommer, Michael, Ortsobmann; Pfrommer, Michael, Haus 59; Breitenberg: Keppler, Philipp; Emberg: Rentschler, Jakob; Langenbrand: Walz, Gottlieb; Liebelsberg: Romsch, Friedrich; Martinsmoos: Dürr, Joh. Georg; Neubulach: Hermann, Friedrich, Bürgermeister; Mayer, Georg; Neuweiler: Kübler II, Martin; Schanz, Ernst, Bürgermeister; Oberkollwangen: Lörcher, Hans, Bürgermeister; Röttenbach: Kugele, Daniel.

Bestellungen für Herbst- und Frühjahrslieferungen werden von den Vermehrungsstellen jetzt schon entgegengenommen. Spädas, Kartoffelanbauer, nützt diese sehr günstigen Bezugsmöglichkeiten durch Sofort-Bestellungen. Nur hochwert. Pflanzgut bringt Kartoffelhöchstserträge; daher: Anerkanntes Pflanzgut auch in dem kleinsten Betrieb!

Landwirtschaftsamt Calw

Gemeinde Bad Teinach

Die Zahl der Kurgäste des Bades ist dieses Jahr gegenüber 1949 um ein gutes Drittel angewachsen. Trotz der Wiedereröffnung des Badhotels (mit über 100 Betten) war während der Hauptsaison von Mitte Juli bis Ende August nicht nur jedes Bett belegt, sondern leider mußte auch eine ganze Anzahl Anfragen abgewiesen werden. Viel Anerkennung fanden immer die Darbietungen der Kurkapelle W. Wohlgenut. Das weithin bekannte Freibad lockte auch heuer wieder viele Hunderte in unser Tal.

Das äußere Bild des Kurorts hat eine weitere Verschönerung und Verbesserung erfahren: Unter großem Kostenaufwand ließ die Gemeindeverwaltung über die Sommermonate sämtliche Nebenstraßen mit einem sauberen, dauerhaften Belag versehen, so daß nun alle Ortsstraßen den modernsten Anforderungen genügen. Nachdem die beiden Werkwohnungen der Mineralbrunnen-AG. ihrer Vollendung entgegengehen, scheint endlich auch hier die private Bautätigkeit zu erwachen. Sowohl ein Geschäfts- als auch ein Wohnhaus sollen demnächst begonnen werden. Zusammen

Straßensperrung

Infolge Ausbesserungsarbeiten am schienengleichen Übergang beim Haltepunkt Engelsbrand wird die Bundesstraße Nr. 294 zwischen Bahnhof Birkenfeld und Neuenbürg am Dienstag, 26. September 1950, von 7 bis 18 Uhr für den gesamten Fahrverkehr gesperrt. Umleitung über Birkenfeld bzw. Büchenbronn.

Landratsamt
— Verkehrsabteilung —

men mit der durch den Wegzug einer Familie frei gewordenen Wohnung dürfte dadurch eine spürbare Entlastung des bisher sehr gespannten Wohnungsmarktes eintreten.

Hunde und Katzen nicht umherschweifen lassen!

Es wird darauf hingewiesen, daß das Umherschweifenlassen von Hunden und Katzen in Wald und Feld verboten ist. Nach § 40 Abs. 2 Ziff. 2 des Jagdgesetzes können Hunde, die im Wald und freien Feld außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Metern von bewohnten Häusern angetroffen werden, von den zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen getötet werden. Außerdem können im Uebertretungsfalle die für die Hunde und Katzen verantwortlichen Personen mit einer Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft werden.

Kreisjagdamt

Marktberichte

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 825, Ochsen 164, Bullen 169, Rinder 213, Kühe 279, Kälber 791, Schweine 1577, Schafe 113. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen jung aa 90—98, a 78—90, Ochsen alt a 78—90; Bullen jung aa 90—96, a 85—90, b 80—85; Rinder aa 94—100, a 83—92, b 78—82; Kühe jung a 70—80, b 58—66, c 50—58, d —47, Kühe alt a 70—80, b 58—66; Kälber Sonderklasse über Notiz a 140—146, b 130—140, c 115—125, d 105; Schweine a, b 1, b 2 134 bis 142, c 128—138, d 125—130, e 125—130, g 1 120—130, g 2 105—115.



Verzeichnis der Bienen sachverständigen und deren Stellvertreter des Landes Württemberg-Hohenzollern

Kreis Balingen: Bienen sachverständiger Ludwig Leonhardt, Fabrikant in Laufen a. E.; Stellvertreter Wilhelm Maier, Balingen, Geislinger Straße.

Kreis Biberach: Bienen sachverständiger Blasius Erler, Oberlehrer i. R., Schussenried; Stellvertreter Max Hadamus, Lehrer i. R., Rot a. d. Rot.

Kreis Calw: Bienen sachverständiger Karl Werner, Hauptlehrer, Calw; Stellvertreter für den Bezirk Calw Eugen Reichardt, Hauptlehrer, Röttenbach; für den Bezirk Nagold: Huber, Bürgermstr. a. D., Pfrondorf; für den Bezirk Neuenbürg Gerhard Neuweiler, Neuenbürg.

Kreis Ehingen: Bienen sachverständiger Johann Friedrich Ackermann, Ehingen, Winkelhoferstraße 29; Stellvertreter Waldmeister a. D. Albert Pfitzer, Ehingen, Schafmarktstraße 2.

Kreis Freudenstadt: Bienen sachverständiger Christian Rath, Vertreter, Pfalzgrafenweiler; Vertreter Dr. ing. habil. Rößger, Freudenstadt, Bahnhofstr. 45 c.

Kreis Horb: Bienen sachverständiger Vöhringer, Oberreallehrer, Horb; Stellvertreter Joseph Haueisen, Eutingen.

Kreis Münsingen: Bienen sachverständiger Jakob Goller, Gächingen; Stellvertreter Adolf Andris, Verwaltungsbeamter, Metzingen.

Kreis Ravensburg: Bienen sachverständiger Paul Hepp, Hauptlehrer, Steig, Gde. Blitzenreute; Stellvertreter Max Schmidberger, Hauptlehrer, Ravensburg.

Kreis Reutlingen: Bienen sachverständiger K. Böfler, Polizeimeister i. R., Reutlingen; Stellvertreter Adolf Andris, Verwaltungsbeamter, Metzingen.

Kreis Rottweil: Bienen sachverständiger Wilhelm Kayser, Fachlehrer Mühlhausen b. Schwenningen; Bienen sachverständiger Theodor Zeeb, Kaufmann, Oberndorf a. N., Mauserstraße 16; Stellvertreter Johannes Schlenker, Uhrnenarbeiter, Schwenningen, Zollernstr. 34.

Kreis Saulgau: Bienen sachverständiger Josef Gut, Hauptlehrer, Boos Gde. Geigelsbach; Stellvertreter für den Bezirk Saulgau Willy Buck, z. Sternen, Mengen; für den Bezirk Riedlingen Alber, Hauptlehrer, Ertingen.

Kreis Tettnang: Bienen sachverständiger Franz Schmid, Oberlehrer a. D., Tettnang, Lindauer Straße 39; Stellvertreter Alfons Korherr, Hauptlehrer, Friedrichshafen, Schmidstraße 44.

Kreis Tübingen: Bienen sachverständiger Wilhelm Breining, Gendarmeriemeister a. D., Bebenhausen; Stellvertreter Robert Schauer, Lehrer, Tübingen-Derendingen.

Kreis Tuttlingen: Bienen sachverständiger Wilhelm Kayser, Fachlehrer, Mühlhausen bei Schwenningen; Stellvertreter Karl Wellstein, Trossingen.

Kreis Wangen, Allg.: Stellvertretender Bienen sachverständiger für den Bezirk Wangen Clemens Kolb, Mechaniker, Isny; für den Bezirk Leutkirch Leopold Sander, Arbeiter, Aitrach.

Verkehrsnachrichten

Sechserkarten nach Pforzheim

Von der Deutschen Bundesbahn wird auf die verbilligte Fahrgelegenheit mit der Bundesbahn nach Pforzheim mit Sechserkarten hingewiesen. Der Block mit 6 Fahrscheinen ist um ein Drittel ermäßigt. Diese Karten sind auf allen Bahnhöfen der Strecken von Calw und von Wildbad bis Pf.-Brötzingen erhältlich.

Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben. Sie können von den Erwerbern oder von anderen Personen, auch von meh-

Vergabung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Vergabung von Bauarbeiten in der Kreisstadt Calw

Zur Vergabung der Innenausbauarbeiten einer Wohnsiedlung auf dem Wimbeg mit insgesamt 37 Wohneinheiten werden auf Grund der VOB die

Gipser-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Elektroinstallations-, Wasser- und sanitären Installations-, Maler-, Tapezier- und Plattenlegerarbeiten vergeben.

Die Angebotsunterlagen können ab Mittwoch, den 27. 9. 1950, bis Freitag, den 29. 9. 1950 bei der Kreisbaugenossenschaft Calw, Schloßberg 3, eingesehen werden. Die Leistungsverzeichnisse werden gegen Gebühr abgegeben.

Abgabetermin für die Angebote spätestens Mittwoch, den 4. Oktober 1950, 10 Uhr, bei der Kreisbaugenossenschaft Calw. Die Bieter können zum gleichen Termin der Eröffnung beiwohnen. Zuschlag und evtl. Teilung der Leistungen in Lose bleibt vorbehalten.

Für das Bauvorhaben der Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H. in Bieselsberg werden auf Grund der VOB die

Gipser-, Sanit. Installations-, Elektr. Installations-, Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten vergeben.

Die Angebotsunterlagen können ab Montag, den 25. 9. 50, bei Herrn Architekt Kappler, Schömburg, eingesehen werden.

Leistungsverzeichnisse sind dortselbst gegen Gebühr erhältlich.

Die Leistungsverzeichnisse müssen bis Samstag, den 30. 9. 50, 10 Uhr, bei Herrn Architekt Kappler vorliegen. Eröffnung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt unter Vorsitz eines Vertreters der Kreisbaugenossenschaft. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Calw, den 20. 9. 1950.

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.

Stadt Calw

Vergabung von Bauarbeiten

Die Stadt Calw hat zur Erstellung eines Mehrfamilienhauses an der Stuttgarter Straße die

Erd-, Beton- und Stahlbeton-, Maurer-, Zimmerer-, Schmiede-, Flaschner- und Dachdeckerarbeiten, sowie die Kunststeinlieferung

unter Zugrundelegung der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB.) zu vergeben.

Die Unterlagen liegen ab sofort bei dem Stadtbauamt, Zimmer 19, zur Einsichtnahme auf, woselbst Leistungsverzeichnisse gegen Ersatz der Selbstkosten zu erhalten sind.

Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot Mehrfamilienhaus“ verschlossen bis Mittwoch, den 27. Sept. 1950, 17 Uhr, auf dem Stadtbauamt, Zimmer 14, abzugeben. Anschl. erfolgt die Angebotseröffnung, welcher die Bieter beiwohnen können.

Calw, den 18. September 1950.

Bürgermeisteramt
— Städt. Hochbauamt —

Keine Nachrichten aus russischen Gefangenenlagern. Dadurch, daß vereinzelt aus russ. Lagern Kgf. nichtdeutscher Herkunft wieder Nachricht gegeben haben, kamen viele deutsche Familien zu der Vermutung, daß auch deutsche Kgf. wieder in die Heimat schreiben könnten. Nach eingezogenen Erkundigungen steht fest, daß seit dem 5. 5. 50 keine Nachricht eines deutschen Kgf. aus den Lagern der Sowjetunion eingetroffen ist.

Sie brauchen das Kreisamtsblatt

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Nachforschungshilfe durch das Schwedische Rote Kreuz. Es geht an alle Familien im Kreis Calw, welche in den Monaten November 1949 bis März 1950 solche Anträge über den Suchdienst oder das Rote Kreuz Calw gestellt haben, die Bitte, falls sie direkt Bescheide von Schweden erhalten haben, doch dies auch dem Roten Kreuz Calw mitzuteilen. Rot-Kreuz-Schwesterhelferin oder eine in der Krankenpflege be-

wanderte Rot-Kreuz-Helferin für mehrwöchigen Einsatz sofort gesucht. Zuschriften an Rotes Kreuz Calw erbeten. — Freie 2-Zimmer-Wohnung m. Garten wird Ehepaar (Kriegsbeschädigter oder Rentner) geboten. Gegenleistung: Verwaltung eines kleinen Heims. Zuschriften an Rotes Kreuz Calw erbeten, wo Näheres zu erfahren ist. Um Spenden für Bedürftige an Kleidungs- und Wäschestücken, Bettzeug und Schuhwerk, Möbel und Hausrat sowie Geschirr wird weiterhin für alle Rot-Kreuz-Annahmestellen in Nagold, Ebhausen, Calw, Wildbad, Calmbach, Birkenfeld und Neuenbürg herzlich gebeten.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Änderung vom 19. September 1950

HR A 44: Firma Hermann Schnauer in Calw (Lederstr. 60, Weinkellerei):

Heinz Schnauer ist am 15. 7. 1950 durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der persönlich haftende Gesellschafter Eckart Schnauer ist berechtigt, die Firma gemeinschaftlich mit einem nicht zur Alleinvertretung ermächtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin Frau Martha Schnauer geb. Frey Witwe hat jetzt Einzelvertretungsbefugnis.

Der Kommanditist Manfred Schnauer, Diplomkaufmann, die Kommanditistin Waltraud Fengler geb. Schnauer und ihr Ehe-

mann Georg Fengler, Geschäftsführer, alle in Calw, haben Gesamt-Prokura in der Weise, daß sie die Gesellschaft zusammen mit einem zur Gesamtvertretung berechtigten persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Gesamtprokuristen zu vertreten ermächtigt sind.

Amtsgericht Calw

Beschluß vom 19. September 1950

In den Konkursverfahren

1. über den Nachlaß des verstorbenen Fabrikanten Otto Schickie, Neubulach, Kreis Calw, N 2/49 —,
 2. über das Vermögen der Firma „Halfa“ Gesellschaft für Papierverarbeitung m. b. H. Wetzlar, jetzt Maisenbach, Kreis Calw, N 4/49 —,
- wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Freitag, 20. Oktober 1950, nachm. 16 Uhr bzw. 16.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Calw, Sitzungssaal.

Amtsgericht Nagold

Handelsregister-Neueintragung

am 4. 9. 1950

HR A Nr. 144: Firma Xaver Bareis, Möbelfabrik, Rohrdorf bei Nagold.

Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1950. Persönlich haftende Gesellschafter:

1. Frau Maria Bareis geb. Seifriz, Witwe des Xaver Bareis, Schreinermeisters in Rohrdorf,
2. Frau Irma Bürkle geb. Bareis, Gattin des Emil Bürkle, Schreiners in Rohrdorf,

3. Herr Emil Bürkle, Schreiner in Rohrdorf.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

16. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 24. September 1950

8 Uhr Christenlehre (Töchter), 8 Uhr Frühgottesdienst (Leube), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Leube), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 27. Sept.: 7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Frauen- und Mütterabend, 20.15 Männerabend.

Donnerstag, 28. Sept.: 20 Uhr Bibelstunde.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evangel. Gottesdienste am 16. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 24. Sept. 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Eberle), 10.45 Kindergottesdienst, 11.15 Christenlehre (Söhne; Kindersch.), 20.00 Geistliche Abendmusik: Herrn Liedicke, Hager und Klemm.

Mittwoch, 27. Sept.: 7.20 Schülergottesdienst (Volksschule), 7.50 Schülergottesd. (Oberschule), 20.00 Bibelstunde.

Iselshausen: 9.30 Gottesdienst (W), 10.30 Kindergottesdienst.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.



Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN. Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller:
Chr. Schlatterer, Seifentabrik, Calw

Die Herbstsaison 1950 hat begonnen
**Damen- und Backfisch-
Wintermäntel**
elegant oder sportlich
in den modernen Herbstfarben
und jeder Größe, sowie Mantelstoffe
und Futter finden Sie bei

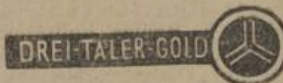
Franz Schoenlen
CALW ALTBURGERSTR. 4 - TEL. 645

Was Sie schon lange suchen

Das Herrenhemd in Übergröße 45-48

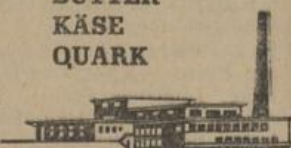
Feinste engl. Popeline-Ware
DM 22.10 und 23.90

bei **KKW-TEXTIL** CALW, Badstraße 33
beim Postamt



**Erhalte
Dich gesund!**

durch **MILCH
BUTTER
KÄSE
QUARK**



Milchversorgung Pforzheim

In allen Lebensmittelgeschäften.
Beachten Sie bitte beim Einkauf
den Firmenaufdruck
„Milchversorgung Pforzheim“

Das Amtsblatt für den Kreis Calw

wird in jeder Gemeinde unseres großen Kreisgebiets aufmerksam gelesen. Deshalb hat auch das Angebot des auf Umsatz bedachten Geschäftsmannes in einer Amtsblatt-Anzeige denkbar besten Erfolg

500000 DM

HÖCHSTGEWINN
in der
Südd. Klassenlotterie

Versuchen Sie Ihr Glück bei der

STAATL. LOTTERIE-EINNAHME

ROLLER (Zigarren-Roller)

CALW • Bahnhofstr. 35 • Tel. 679

Ziehung 14-täglich. Nächste Ziehung 18./19. Okt.